

Außerordentlicher Ausgabe- und Rücknahmetermin für Aktien am Teilgesellschaftsvermögen Langfrist 1 am 30. April 2013

Gemäß Nummer 10 und 12 der Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen Langfrist 1 in Verbindung mit Nummer 6 des Besonderen Teils des derzeit gültigen Verkaufsprospekt der Gesellschaft hat der Vorstand der Gesellschaft für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien am Teilgesellschaftsvermögen Langfrist 1 (ISIN: DE000A0NHGX5, WKN: A0NHGX) den 30. April 2013 als außerordentlichen Ausgabe- und Rücknahmetermin bestimmt.

Verfahren bei Zeichnung von Aktien

Für die Zeichnung von Aktien ist die Abgabe des von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten und vom Erwerber vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Zeichnungsscheins bis zum 26. April 2013 bei der Gesellschaft erforderlich. Der Zeichnungsschein einschließlich der Verkaufsunterlagen kann bei der Gesellschaft angefordert werden. Der Ausgabepreis entspricht dem Wert der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens am 30. April 2013 zuzüglich des Ausgabeaufschlags. Der Ausgabeaufschlag beträgt zur Zeit 5 % des Wertes der Aktien zum Ausgabetermin. Der Zeichnungsbetrag ist auf ein auf dem Zeichnungsschein angegebenes Konto zur auf dem Zeichnungsschein genannten Frist einzuzahlen. Es ist nur die Ausgabe ganzer Aktien möglich. Da bei Überweisung des Zeichnungsbetrages der Aktienwert noch nicht feststeht, können Spitzenbeträge in Höhe der Differenz zwischen dem Zeichnungsbetrag und dem Gesamtwert der hierfür gezeichneten Aktien entstehen, die dem Anleger nach Feststellung des Aktienpreises zurückerstattet werden.

Diese Bekanntmachung eines außerordentlichen Ausgabetermins erfolgt zur Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft aus den Anlagebedingungen für das Teilgesellschaftsvermögen Langfrist 1 im Zusammenhang mit der Bekanntmachung eines außerordentlichen Ausgabetermins und stellt selbst noch kein Angebot zur Zeichnung von Aktien dar, das der Erwerber nur noch annehmen muss.

Der Bundesminister der Finanzen warnt: Bei diesem Teilgesellschaftsvermögen müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen.

Verfahren bei Rückgabe von Aktien

Für die Rückgabe von Aktien hat der Aktionär bis zum 26. April 2013 eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung bei der Gesellschaft abzugeben. Im Fall von im Inland in einem Depot verwahrten Aktien hat die Erklärung durch die depotführende Stelle im Namen des Aktionärs zu erfolgen. Die Aktien, auf die sich die Erklärung bezieht, sind bis zur tatsächlichen Rückgabe von der depotführenden Stelle zu sperren. Im Falle von nicht im Inland in einem Depot verwahrten Aktien wird die Erklärung erst wirksam und beginnt die in Satz 2 dieses Absatzes genannte Frist erst zu laufen, wenn von der Depotbank die zurückzugebenden Aktien in ein Sperrdepot übertragen worden sind. Rücknahmepreis ist der nach § 15 Absatz 2 der Satzung ermittelte Wert der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens zum Rücknahmetermin abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Der Rücknahmeabschlag beträgt zur Zeit 7 % des Wertes der Aktien zum Rücknahmetermin.

Der Vorstand

[zurück zur Startseite](#)